

Für das Nachschlagewerk!    Nein  
Für die Fachpresse!        Nein  
Für die amtliche Sammlung! Nein

-----

Gesetz: TVG § 4 Abs. 5 (Nachwirkung); BAT §§ 22, 23, Anlage 1 a  
(Vergütungsgruppe I, Arzt in Anstalt)

Leitsätze:

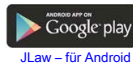
K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 320/73

Urteil des BAG vom 8. Mai 1974    LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 320/73

6 (5) Sa 947/72 Niedersachsen

Verkündet am  
8. Mai 1974

gez. Sürig,  
Regierungshauptsekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Mai 1974 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Sohler und Prieschl für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes werden die Urteile des Arbeitsgerichts Hannover vom 10. November 1972 - 5 Ca 421/72 - und des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 12. April 1973 - 6 (5) Sa 947/72 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Dem Kläger werden die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

V o n   R e c h t s   w e g e n !



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos [\(mobile App\)](#)  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. April 1968 beim beklagten Land beschäftigt und als Arzt in der Medizinischen Hochschule H tätig. Er stand zunächst im Beamtenverhältnis auf Widerruf und ist seit dem 1. April 1972 als Angestellter beschäftigt. Zwischen den Parteien ist vereinbart, daß der BAT auf das Arbeitsverhältnis angewandt wird. Das beklagte Land zahlt dem Kläger seit dem 1. April 1972 Gehalt nach VergGr. I b BAT.

Der Kläger übt seine ärztliche Tätigkeit in der Chirurgischen Klinik der Medizinischen Hochschule aus. Die Chirurgische Klinik ist in drei Abteilungen gegliedert, nämlich in die Abteilungen Thoraxchirurgie, Allgemeinchirurgie und Unfallchirurgie. Leiter der Chirurgischen Klinik und der Abteilung Thoraxchirurgie ist Professor Dr. B . Leiter der Abteilung Allgemeinchirurgie ist Professor Dr. P . Dem Leiter der Abteilung Allgemeinchirurgie unterstehen außer dem Kläger drei Oberärzte und siebzehn Assistenzärzte. Spätestens am 1. April 1972 hat Professor Dr. P den Kläger als seinen ständigen Vertreter eingesetzt, und zwar mit Einverständnis von Professor Dr. B .

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er erfülle die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I BAT in der Fassung des 27. Tarifvertrags zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 23. Februar 1972. Er hat demgemäß beantragt festzustellen, daß er seit dem 1. April 1972 als Angestellter nach VergGr. I BAT einzureihen ist.

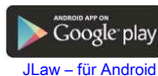
Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hat vorgetragen, daß leitender Arzt im Sinne der begehrten Tarifgruppe nur Professor Dr. B , nicht aber Professor Dr. P sei; darüber hinaus könne nur der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister den ständigen Vertreter eines leitenden Arztes bestellen. Da es hieran fehle, erfülle der Kläger nicht die tariflichen Voraussetzungen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 74.880.-- DM festgesetzt. Die Berufung des beklagten Landes ist zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klagabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

- 3 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 3 -

### Entscheidungsgründe:

Unter Aufhebung der angefochtenen Urteile war auf die Revision des beklagten Landes die Klage abzuweisen.

Der Kläger stützt seinen Antrag auf Vergütung nach VergGr. I BAT allein auf den 27. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 23. Februar 1972, nach dem mit Wirkung vom 1. Januar 1972 vor VergGr. I a die neue VergGr. I BAT eingefügt werden sollte. Bis zu diesem 27. Änderungstarifvertrag bestand eine solche Vergütungsgruppe für Ärzte in Anstalten und Heimen nicht. Dieser Änderungs-TV könnte aber den Klageanspruch des Klägers - die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen unterstellt - nur rechtfertigen, wenn er den Erfordernissen der §§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 2, Abs. 3 TVG entspräche. Das ist jedoch nicht der Fall.

§ 1 des Änderungstarifvertrages vom 23. Februar 1972 enthält, soweit die Regelung hier von Bedeutung ist, folgenden Eingangssatz:

"Bei der Weiteranwendung der Anlage 1 des gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) ist Teil I in der folgenden Fassung anzuwenden:

- 1) Vor der VergGr. 1 a wird die folgende VergGr. I eingefügt."

Hierauf folgt die neue VergGr. I, auf die sich der Kläger stützt.

Durch die Kündigung des BAT war der Bundes-Angestelltentarifvertrag, von einigen hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen, mit Ablauf des 31. Dezember 1969 außer Kraft getreten. Mit dem BAT war damit auch seine Anlage 1 a gekündigt worden (vgl. § 22 Abs. 1 BAT) und ebenfalls außer Kraft getreten. Sie soll nun nach der oben zitierten Bestimmung des 27. Änderungs-TV in ihrer Neufassung als Teil (Anlage) des BAT so angewendet werden, wie der gekündigte BAT "weiter anzuwenden" ist. Damit ist von den vertragsschließenden Parteien des 27. Änderungs-TV klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht worden (vgl. §§ 133, 157 BGB), die Anlage 1 a nur in diesem gekündigten Zustand zu ändern und weiter anzuwenden. Daß hier etwas anderes gewollt und erklärt worden ist, ist in keiner Weise ersichtlich. Es ist aber nach dem TVG rechtlich nicht möglich, den BAT und damit die Anlage 1 a so zu ändern oder zu ergänzen, daß diese Änderungen oder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

- 4 -

Ergänzungen (Neufassungen) von vornherein nur die Wirkungen zeitigen, die ein gekündigter und außer Kraft getretener Tarifvertrag hinsichtlich seiner Rechtsnormen kraft Gesetzes hat (vgl. § 4 Abs. 5 TVG). Es können keine "Tarifverträge" im Sinne des TVG abgeschlossen werden, deren Rechtsnormen von Anfang an nur "nachwirken" sollen. Dafür fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage. § 4 Abs. 5 TVG setzt nämlich voraus, daß zunächst einmal ein Tarifvertrag geschlossen worden ist, der den Erfordernissen des § 1 TVG entspricht (vgl. auch § 4 Abs. 1, Abs. 3 TVG). Das hat der Senat in seinem Urteil vom 14. Februar 1973 in 4 AZR 176/72 (demnächst AP Nr. 6 zu § 4 TVG Nachwirkung) mit Bezug auf die Anlage 1 a näher begründet; auf dieses Urteil wird verwiesen. In seinem Urteil vom 6. März 1974 - 4 AZR 246/73 - hat das der Senat wiederholt und bestätigt.

Im übrigen wird durch den 31. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 18. Oktober 1973 nochmals ausdrücklich bestätigt, daß der BAT zum 31. Dezember 1969 gekündigt worden war und auch nunmehr nur teilweise wieder in Kraft gesetzt worden ist. Auch der 31. Änderungsstarifvertrag hat nämlich die §§ 22 bis 24 BAT und die Vergütungsordnungen der Anlagen 1 a und 1 b von der Wiederinkraftsetzung des BAT ausdrücklich ausgenommen und damit bestätigt, daß diese Regelungen nur in gekündigtem Zustand weiterbestehen. Der "gekündigte Zustand" ist aber hinsichtlich dieser Rechtsnormen des BAT grundsätzlich derjenige, den diese hatten, als der BAT außer Kraft trat.

Demgegenüber greifen auch die vom Kläger in der Revisionsinstanz vorgetragenen Bedenken nicht durch. Der Kläger meint, für den Bereich der Niedersächsischen Landesverwaltung müsse berücksichtigt werden, daß der 27. Änderungs-TV durch Rund-erlaß des Niedersächsischen Ministers der Finanzen vom 7. April 1972 im Niedersächsischen Ministerialblatt Seite 655 ff. veröffentlicht worden sei. Damit ist jedoch entgegen der Auffassung des Klägers eine selbständige Rechtsgrundlage für

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)

- 5 -

diesen 27. Änderungs-TV nicht geschaffen worden. Mit diesem Erlaß sollte lediglich der damals von den Tarifvertragsparteien als wirksam angesehene 27. Änderungs-TV bekanntgemacht und in der Anwendung erläutert werden. Der Runderlaß ging damit von der falschen, irrtümlichen Voraussetzung aus, der 27. Änderungs-TV sei wirksam. Damit kann aber dieser Erlaß keine eigenständige Grundlage für die Anwendung des unwirksamen Änderungstarifvertrages sein.

Etwas anderes kann auch nicht aus dem Runderlaß des Niedersächsischen Ministers der Finanzen vom 21. Januar 1974 hergeleitet werden (Niedersächsisches Ministerialblatt Seite 193). Durch diesen Runderlaß wird lediglich bestätigt, daß auch der 31. Änderungs-TV zum BAT die §§ 22, bis 24 BAT sowie die Anlagen 1 a und 1 b zum BAT nicht wieder in Kraft gesetzt hat. Wenn dann in diesem Erlaß erläutert wird, daß unbeschadet dieser Rechtslage auch weiterhin im bisherigen Umfang nach diesen Vorschriften des BAT und den hierzu vereinbarten Änderungs- und Ergänzungstarifverträgen verfahren werden soll, läßt sich daraus ein Anspruch des Klägers im vorliegenden Fall nicht herleiten. Abgesehen davon, daß auch nach diesem Runderlaß vom 21. Januar 1974 Höhergruppierungen nur bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen durchgeführt werden können, könnte auch dieser Erlaß nur dann Grundlage eines Anspruches des Klägers auf Vergütung nach VergGr. I BAT werden, wenn hierzu vertragsrechtliche oder dementsprechende Vereinbarungen vorlägen. Dazu bedurfte es jedoch neuen Tatsachenvortrages, der in der Revisionsinstanz nicht mehr zulässig ist. Der Erlaß vom 21. Januar 1974, der fast ein Jahr nach der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz ergangen ist, kann deshalb als Grundlage für einen vertraglichen Anspruch des Klägers auf höhere Vergütung in der Revisionsinstanz keine Berücksichtigung mehr finden.

Die Klage mußte daher mit der Kostenfolge des § 91 ZPO schon deshalb abgewiesen werden, weil es an einer wirksamen Anspruchsgrundlage fehlt.

gez. Dr. Neumann      Dr. Feller      Dr. Dieterich  
Dr. Sohler      Prieschl